



ZWISCHEN
friedlichen

SPAZIERGÄNGEN

UND

gewaltsamer

POLIZEIWILLKÜR

WAS DARF DIE POLIZEI?

Der 10-Punkte-Ratgeber
für Spaziergänger
von einer Rechtsanwältin

1. Ist ein Spaziergang eine Demonstration?

Nein, ein Spaziergang wird von der allgemeinen Freizügigkeit (Art. 2 GG) geschützt und kann nicht untersagt werden, schon gar nicht nach dem Versammlungsrecht. Der Spaziergang dient der körperlichen Bewegung und der Gesunhaltung durch frische Luft. Üblicherweise wird bei einem Spaziergang keine Meinung kundgetan, was einen Unterschied zur Versammlung darstellt.

2. Was ist der Unterschied zu einer Demonstration?

Eine Demonstration dient der Meinungskundgabe bzw. Meinungsaustrausch und ist im Versammlungsgesetz geregelt. Art 8 GG Versammlungsfreiheit kann durch dieses Gesetz eingeschränkt werden, z.B. Anmeldepflicht bei Versammlungen unter freiem Himmel, Auflagen etc. Geschützt vom Art. 8 GG sind friedliche Versammlungen ohne Waffen. Bei Versammlungen darf man sich auch nicht verummnen oder uniformieren. Bei Spaziergängen hat man auch im Gegensatz zu Versammlungen keine Plakate, Banner, Fahnen oder Trillerpfeifen oder dergleichen dabei.

3. Ist die Teilnahme an einem Spaziergang strafbar – wenn solche untersagt sind?

Spaziergänge, sofern es tatsächlich nur Spaziergänge sind, können nicht untersagt werden. Untersagt werden sogenannte Spaziergänge, wenn es sich dabei um unangemeldete Versammlungen handelt. Diese können untersagt werden. Aber nicht das Spaziergehen.

4. Was darf die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten machen?

Sofern ein Anfangsverdacht für eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit besteht, kann die Polizei die Personalien feststellen. Diese bestehen aus den sog. Rohpersonalien: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Familienstand, erlernter Beruf. Eine Pflicht zur Mitführung des Ausweises besteht nicht.

Allerdings kann es passieren, dass man zur Identitätsfeststellung dann mit zur Polizeiwache muss.

5. Darf mich die Polizei wegen der Teilnahme an einer nicht angemeldeten Demonstration erkennungsdienstlich behandeln, solange mir nur eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird?

Nein, da dies nur in sehr engen Grenzen z.B. bei schwerwiegenden Verstößen zulässig ist. Zu unterscheiden ist jedoch das Abfilmen der unangemeldeten Versammlung nach 12a VersG bei Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Dies ist ggf. zulässig und stellt keine erkennungsdienstliche Behandlung dar. Das bedeutet: Die Polizei darf Sie nicht wegen einer Ordnungswidrigkeit einzeln filmen oder fotografieren, solange keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht!

6. Was für Angaben muss ich der Polizei machen (Beschuldigter / Betroffener)?

Grundsätzlich hat man als Beschuldigter in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wie auch als Betroffener in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren das Recht, die Angaben zu verweigern und sollte dies auch tun. Wenn man also gefragt wird, wohin man will oder was man hier macht, dann braucht man dazu keine Aussage zu machen und sollte **SCHWEIGEN!**

7. Müssen mir die Polizisten Ihre Daten auch geben?

Dies richtet sich nach dem jeweiligen polizeilichen Landesrecht.

In Sachsen nach § 11 des **sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG)**:

1. Auf Verlangen des Betroffenen haben sich Bedienstete der Polizeibehörden und des Polizeivollzugsdienstes **auszuweisen**.

Das gilt nicht, wenn die Umstände es nicht zulassen oder dadurch der Zweck der Maßnahme gefährdet wird.

Sofern jedoch ein Anfangsverdacht für eine Straftat des Polizeibeamten besteht, z.B. Beleidigung oder eine Körperverletzung im Amt, können Sie darauf bestehen, dass die Personalien des jeweiligen Beamten von dessen Kollegen festgestellt werden, damit Sie eine Strafanzeige erstatten können. Diese ist zu verfolgen. Weigern sich die Beamten, dann weisen Sie darauf hin, dass dies eine Strafvereitelung darstellen kann und diese sich damit selbst strafbar machen.

8. Was kann ich bei überzogenen polizeilichen Maßnahmen machen?

Widersprechen Sie rechtswidrigen Maßnahmen und bestehen Sie darauf, dass die Maßnahme Ihnen gegenüber schriftlich protokolliert wird, damit diese gerichtlich überprüft werden kann. Verwaltungsmaßnahmen müssen immer verhältnismäßig sein: erforderlich, geeignet und verhältnismäßig im engeren Sinne (d.h. nicht übermäßig belastend, nicht unzumutbar). Das gilt für alle Eingriffe der öffentlichen Hand in verfassungsmäßig geschützte Rechte des Betroffenen.

9. Wie schütze ich mich vor Polizeigewalt?

Bleiben Sie friedlich und ruhig. Lassen Sie ggf. das rechtswidrige Vorgehen der Polizei anschließend gerichtlich überprüfen und suchen Sie einen Rechtsanwalt / Fachanwalt für Verwaltungsrecht auf, der Ihnen dabei hilft.

10. Darf die Polizei ohne Grund Personen anhalten und befragen?

Nein. Die Polizei muss immer einen Grund benennen, wenn sie Personen kontrolliert. Dabei muss es sich aber nicht immer um einen konkreten Verdacht handeln. Unter bestimmten Umständen sind auch präventive Kontrollen zur Gefahrenabwehr erlaubt. Sie dienen nicht der Verfolgung einer Straftat, sondern sollen sie verhindern. Dabei reicht es aus, dass an einem bestimmten Ort von einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit auszugehen ist – zum Beispiel bei einer Demonstration, bei der mit Ausschreitungen gerechnet werden muss, oder an einem stadtbekanntem Drogenumschlagplatz, an dem Straftaten an der Tagesordnung sind.

Wichtig: Filmen Sie überzogene polizeiliche Maßnahmen als Zeuge! Es ist wichtig und hilfreich, dass derartige Aufnahmen von Polizeigewalt öffentlich werden! Wenden Sie sich dafür an bekannte Kanäle, die diese dann öffentlichkeitswirksam verbreiten!

Kontakt:

Balaclavagraphics@protonmail.com

V.i.S.d.P. PC-Records, Markersdorfer Straße 40 in 09123 Chemnitz



BALACLAVA
GRAPHICS

